

Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.

Aufnahmeantrag



Hiermit beantrage ich meine / die Aufnahme meines Sohnes / meiner Tochter in die Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen e.V.

- aktives Mitglied
- Jugendfeuerwehr
- passives Mitglied

1. PERSONALIEN

Nachname Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Telefon Mobil

E-Mail

Whatsapp?

Ja	Nein
----	------



2. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

(nur bei Jugendlichen unter 18 Jahren)

Nachname	Nachname
Vorname	Vorname
Adresse	Adresse
Telefon	Telefon
Mobil	Mobil
Telefon beruflich	Telefon beruflich
E-Mail	E-Mail



3. Feuerwehrdiensttauglichkeit

Ich bin körperlich und geistig voll feuerwehrdiensttauglich:
(bitte ankreuzen)

Nein	Ja
------	----

Folgende Erkrankungen, Allergien, etc. liegen vor:

4. Führerscheinklassen

(bitte ankreuzen)

B	BE	C1	C1E	C	CE
---	----	----	-----	---	----



5. Erweitertes Führungszeugnis

(ab Vollendung des 16 Lebensjahres)

**Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG
(Belegart N für private Zwecke; X 33)**

Hiermit wird bestätigt, dass die Freiwillige Feuerwehr Hörlkofen, die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Mit nachfolgender Unterschrift wird bestätigt, dass

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

PLZ, Ort, Straße: _____

im Zusammenhang mit einer Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr Hörlkofen vor Beginn ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat und dass die hierzu entsprechenden Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZR) vorliegen (§ 30 a Abs. 2 BZRG),

ehrenamtlich tätig ist oder

ehrenamtlich tätig sein wird.

Vollmacht:



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteile ich _____ den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hörlkofen die Vollmacht für mich ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2 BZRG für meine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit bei der Freiwilligen Feuerwehr zu beantragen.

Hörlkofen, den _____

Unterschrift



6. Einverständniserklärung zur Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Kontaktdaten

Aufgrund gesetzlicher Änderungen muss von jedem Mitglied eine Einwilligung für die Speicherung / Nutzung seiner Kontaktdaten (Telefon, Mobil, E-Mail etc.) vorliegen.

Daher bitten wir Sie, die untenstehenden Kontaktdaten auszufüllen, zu unterschreiben und der Feuerwehr Hörlkofen (z.Hd. Kdt., Vorstand, Schriftführer) zukommen zu lassen.

Einwilligungserklärung:

Meine Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten durch die Feuerwehr Hörlkofen, der Gemeinde Wörth sowie des Feuerwehrservicezentrums Erding und den dazugehörigen Vereinen (e.V.) erfolgt mit unten abgegebener Erklärung.

Die Weitergabe der Daten erfolgt für Planungs- und Organisationsgründen nur an Dritte in Form der staatl. Feuerweherschulen des Landes Bayern. Jegliche Weitergabe an weitere Träger / Personen ist ausgeschlossen.

Gegen die Nutzung der personenbezogenen Daten kann ich jederzeit in Textform schriftlich oder per E-Mail gemäß §20 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) bzw. Art.12 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz), ohne Angabe von Gründen, widersprechen. Des Weiteren steht es mir jederzeit frei eine Einsicht in die hinterlegten personenbezogenen Daten zu verlangen.

Eine beschränkte Zustimmung auf einzelne Teilbereiche ist aus organisatorischen Gründen der oben genannten Nutzer nicht möglich.

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Geb.-Datum: _____

Telefonnr.: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift/-en

(bei unter 18 jährigen beider Erziehungsberechtigter)



**Bundesdatenschutzgesetz
(BDSG)
vom 20.12.1990**

Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.8.2009 | 2814

§ 20 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit der Betroffene dieser bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(6) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.



(7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(8) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben wurden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(9) § 2 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 des Bundesarchivgesetzes ist anzuwenden.

Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

vom 23. Juli 1993

zuletzt geändert am 08. April 2013 (GVBl 2013, S. 174)

Art. 12 Löschung, Sperrung

(1) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt oder
2. eine Löschung nach Absatz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(3) ¹Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, dass ihre Speicherung unzulässig ist. ²Stellt die speichernde Stelle im Einzelfall fest, dass der gesamte Akt ausschließlich unzulässig gespeicherte Daten enthält, so sind die personenbezogenen Daten zu löschen.

(4) ¹Personenbezogene Daten in Akten sind ferner zu sperren, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. ²Stellt die speichernde Stelle im Einzelfall fest, dass der gesamte Akt zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, sind die personenbezogenen Daten zu löschen.



(5) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich oder zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen oder zur Rechnungsprüfung erforderlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(7) Daten, die wegen Unzulässigkeit der Speicherung gesperrt sind, dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht mehr übermittelt oder genutzt werden, es sei denn, daß dies zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder zur Rechnungsprüfung erforderlich ist.

(8) Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden sind und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht (Art. 6 Abs. 4 Bayerisches Archivgesetz oder auf Grund der entsprechenden Festlegungen der Träger von Archiven sonstiger öffentlicher Stellen nach Abschnitt III des Bayerischen Archivgesetzes) entschieden worden ist.



7. Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos

Die Feuerwehr Hörlkofen (Verein, Jugend, etc.) fertigt immer wieder (z.B. bei den Übungen, Ausflügen...) Fotos an, die in der Zeitung oder auf unserer Homepage zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Werbezwecken veröffentlicht werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Die Einwilligungserklärung gilt ab dem Datum der Unterschrift bis auf Widerruf.

Achtung, bei der Einstellung von Fotos Minderjährigen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der Personensorgeberechtigten auch die Einwilligung des/der Minderjährigen erforderlich.

Wenn beide Elternteile Erziehungsberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen einzuholen. Sollte ein Elternteil verhindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn der andere Elternteil eine Zustimmung erteilt.



Ich

habe den oben aufgeführten Text zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass bei Bedarf Medien (Fotos, Videos, etc.) von mir im Internet veröffentlicht werden.

Unterschrift

(ab Vollendung des 15. Lebensjahrs)



Bei Jugendlichen unter 18 Jahren:

Ich/Wir

(Nachname/Vorname des / der Erziehungsberechtigten)

habe/n den oben aufgeführten Text zur Kenntnis genommen und bin/sind damit einverstanden, dass von meinem/unserem Kind

(Name und Zuname) Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Hörlkofen

bei Bedarf Fotos im Internet und in der Presse veröffentlicht werden dürfen.

Mir / Uns ist bekannt, dass ich / wir diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann / können (Der Widerruf eines Erziehungsberechtigten genügt, auch wenn beide Eltern anfangs zugestimmt haben).

Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos aus dem Internetauftritt gelöscht werden müssen und keine weiteren Fotos eingestellt werden dürfen. Ich / Wir habe/n zur Kenntnis genommen, dass eine Löschung der Bilder aus dem Internetauftritt bis zu maximal zehn Werktagen nach Eingang meines Widerrufs dauern kann.

Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos (mind. 8 Personen) führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Datum, Ort und Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten